



Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt darf nicht an den Kosten scheitern!

Argumente und Positionen zur Ablehnung der Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern

30 Jahre nach Gründung der ersten Frauenhäuser in Deutschland ist es gesellschaftlicher Konsens, dass Gewalt gegen Frauen kein individuelles Problem ist. Ungeachtet dessen stehen jedoch viele Frauenhäuser vor großen finanziellen Problemen, die ihre Angebote an Schutz, Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Frage stellen. Frauenhausvertreterinnen aller Träger bundesweit fordern deshalb nun erstmals in einem gemeinsamen Positionspapier, dass nach 30 Jahren Frauenhausarbeit endlich eine längst überfällige flächendeckende Finanzierung eingeführt werden muss, die nicht die Opfer der Gewalt belastet. Gemeinsam weisen sie die Finanzierung über einzelfallbezogene Tagessätze zurück und fordern eine planungssichere institutionelle Absicherung der Frauenhäuser jenseits des „Einzelfalls“.

Die Dimension der Gewalt, die über Einzelfälle weit hinausgeht, machen aktuelle Zahlen aus der Studie des BMFSFJ deutlich: 25 % aller Frauen erleben Gewalt in ihren privaten Beziehungen. Gewalt gegen Frauen ist also ein gesellschaftliches Problem, das nicht nur individuell von den Betroffenen gelöst werden kann. Es ist vielmehr Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und vorzubeugen und für Schutz und Hilfe für die Opfer zu sorgen. Die Bundesregierung trägt diesem Umstand mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Rechnung. Umso bedenklicher ist es, dass die Kosten für die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder, die von den Ländern und Kommunen aufgebracht werden müssen, in zunehmendem Maße auf die Opfer der Gewalt abgewälzt werden. Dies ist das Ergebnis des um sich greifenden Trends, die Hilfe durch das Frauenhaus als Einzelfallhilfe über Tagessätze zu finanzieren. Um diese Hilfe zu erhalten, sind Schutz suchende Frauen in aller Regel gezwungen, Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende im Rahmen des SGB II zu beantragen, was ihrer konkreten akuten Notlage in keiner Weise gerecht wird und ihnen einen bürokratischen Hürdenlauf abverlangt. Die oberste Zielsetzung der Frauenhäuser, Gewaltopfern unmittelbar eine niedrigschwellige Zufluchtsmöglichkeit zu bieten, wird damit ins Gegenteil verkehrt.

Im Folgenden werden die gravierenden Nachteile einer Einzelfallfinanzierung beschrieben, die es vor Gewalt flüchtenden Frauen und ihren Kindern immer schwerer macht, Zuflucht und Unterstützung im notwendigen Umfang zu erhalten.

Nachteile der Tagessatzfinanzierung:

Für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sind die Nachteile einer Einzelfallfinanzierung der Frauenhäuser über SGB II und XII gravierend:

1. Mit der häufig praktizierten Eingliederung der Frauenhausfinanzierung in das SGB II wird der Frauenhausaufenthalt für die Bewohnerin zu einer Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung umdefiniert. Die Erstattungsfähigkeit nach SGB II, § 16, Abs. 2, Ziff.1-4, ist eine Kann-Bestimmung, die ausschließlich dem Zweck dient, die Arbeitsaufnahme zu erleichtern. Doch der unmittelbare Zweck der Frauenhausarbeit ist die Sicherstellung von Schutz sowie Beratung und Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder hinsichtlich der erlebten Gewalt mit ihren psychischen, sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Folgen. Die Erfahrungen seit Einführung des SGB II zeigen, dass, trotz aller Anstrengungen, die Einzelfallfinanzierung des Frauenhausaufenthaltes nach SGB II dem Bedarf der Frauen und Kinder nach qualifizierter Unterstützung in keiner Weise gerecht wird, ja den Zugang zu Unterstützungsangeboten sogar erheblich erschwert.

2. Kostendeckende Tagessätze führen dazu, dass auch Frauen mit eigenem Erwerbseinkommen von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig gemacht werden. Mit den üblichen weiblichen Erwerbseinkommen sind Tagessätze, die die Gesamtkosten für Betreuung und Unterkunft beinhalten, in der Regel nicht finanzierbar und behindern dadurch den Weg in die Unabhängigkeit. Auch bei Vollzeit-Berufstätigkeit müssen zur Finanzierung der Frauenhaustagessätze ergänzend staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Da Frauen für sich und ihre Kinder für den unverschuldeten Unterstützungsbedarf durch die erlittene Gewalt finanziell selbst aufkommen müssen, steht das Aufbrauchen von Ersparnissen (z. B. Lebensversicherungen u.ä.) am Anfang des neuen Lebensabschnitts. Angesichts drohender Armut und neuer Abhängigkeit von einer staatlichen Leistungsbehörde stellt das Frauenhaus für Frauen mit eigenem Einkommen oder (meist geringem) Vermögen keine wirkliche Alternative zur Gewaltsituation dar.

Darüber hinaus ist die Beantragung von staatlichen Transferleistungen an ein aufwändiges Bedarfsprüfungsverfahren gebunden. Dies hat einen Abschreckungseffekt und kann gerade nicht als Signal an betroffene Frauen wirken, Gewalt nicht länger hinzunehmen.

3. Einzelfallfinanzierung hat zur Folge, dass die von Gewalt betroffenen Frauen für die Finanzierung der für sie notwendigen Unterstützung bei vorhandenem Vermögen häufig selbst aufkommen müssen. Dadurch werden sie für die

Folgen der erlebten Gewalt individuell verantwortlich gemacht. Dies ist ein verheerendes Signal für misshandelte Frauen und bei einem Ausbruchsversuch nach z.T. Jahre langen Misshandlungen oft der Anlass, doch in der Misshandlungsbeziehung zu verbleiben.

4. Es gibt Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB haben oder vom Leistungsanspruch ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. So haben u.a. mittellose Frauen mit Aufenthaltsbeschränkungen oder ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, Frauen, die aufgrund von Sanktionen Leistungskürzungen hinnehmen müssen oder die nach einer Eigenkündigung vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, keinen Anspruch auf Übernahme der Unterkunfts- und Betreuungskosten im Frauenhaus.
5. Der ‚Kostendruck‘ der Kommunen wird – wie die Erfahrungen zeigen – an Bewohnerinnen der Frauenhäuser weitergegeben. Frauen und Frauenhäuser werden – unabhängig vom Schutz- und Unterstützungsbedarf - von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten. Auch werden Aufenthalte gänzlich in Frage gestellt und über die Zurückweisung der Finanzierung abgelehnt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes ist somit in den Steuerungsbereich der Finanzierungsträger geraten und stellt die Entscheidungen der von Gewalt betroffenen Frauen und der mit ihrer Unterstützung beauftragten Frauenhäuser in Frage.

Folgen für die Frauenhäuser

6. Ein Frauenhaus muss, als akute Kriseneinrichtung, sinnvollerweise immer auch freie Plätze für kurzfristige Aufnahmen bereit halten. Eine Tagessatzfinanzierung erfordert aber eine sehr hohe, kontinuierliche Auslastung mit SGB II Bezieherinnen, damit das Frauenhaus finanziell bestehen kann. Neben der Notwendigkeit, freie Plätze für Notaufnahmen vorzuhalten, wird die Auslastung von Frauenhäusern auch von Belegungsschwankungen, die für eine Kriseneinrichtung völlig normal sind, beeinflusst. Im Rahmen der Einzelfallfinanzierung bedroht eine vorübergehend geringere Belegung aber unmittelbar die Existenz des Frauenhauses. Darüber hinaus ist die Finanzierung kurzfristiger Frauenhausaufenthalte von Frauen und ihren Kindern nicht hinreichend gesichert, da hier ein Leistungsanspruch unter Umständen gar nicht geltend gemacht werden kann. Der Träger erhält dann keine Erstattung für erbrachte Unterkunfts- und Betreuungsleistungen. Eine belegungsabhängige Finanzierung stellt insofern ein unverantwortliches, existenzielles Risiko für Frauenhäuser dar.
7. Durch die Einführung von Tagessatzregelungen im Frauenhausbereich wird das Aufnahmeverfahren bürokratisiert. Dies steht dem Grundsatz der unbürokratischen und sofortigen Hilfe und Aufnahme der von Gewalt

betroffenen Frauen in Frauenhäusern entgegen. Der hohe Verwaltungsaufwand entsteht nicht nur bei den Schutzeinrichtungen, sondern auch bei den Kostenträgern, was den sonstigen Bemühungen um Entbürokratisierung diametral widerspricht.

8. Die Ablehnung der Einzelfallfinanzierung ergibt sich auch zwingend aus den zentralen Elementen des Frauenhauskonzeptes. Dazu gehören Schutz, Begleitung und Unterstützung der Frauen und Kinder im Frauenhaus, die Rund-um-die-Uhr-Aufnahmebereitschaft, die nachgehende Beratung, die Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit. Von diesen konzeptionellen Bestandteilen der Frauenhausarbeit lassen sich nur die unmittelbare Beratung und Begleitung der Frau und die Angebote für die Kinder den im Frauenhaus lebenden Personen zuordnen, nicht aber die nachgehende Beratung, die Vernetzungs-, Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das vorgehaltene Personal für die Krisenaufnahme. Eine Umlegung dieser nicht einzelfallbezogenen Kostenbestandteile auf die Bewohnerinnen im Frauenhaus ist grundsätzlich abzulehnen.

Eine andere Finanzierung ist möglich!

30 Jahre nach Eröffnung der ersten Frauenhäuser müssen sich Kommunen, Länder und Bund fragen lassen, wie sie das im Grundgesetz verbürgte Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleisten. Es muss ihr gemeinsames Interesse werden, bundesweit Frauenhäuser in ausreichendem Maße vorzuhalten und finanziell in einer Form abzusichern, die die unbürokratische Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder gewährleistet und gleichzeitig den Frauenhäusern Planungssicherheit gewährt. Die Finanzierung der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein über den Länderfinanzausgleich könnte dabei als Orientierungshilfe dienen.

Februar 2007

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser
Frauenhauskoordination e.V.